

Wahlperiode 2019/2020

03.04.2019

**Neufassung
vom 18.04.2019**

Antrag

der Fraktionen Campus Grün, SDS*, Liste LINKS und harte zeiten

Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament wolle

die folgende Geschäftsordnung als Grundlage seiner Arbeit beschließen.

Hamburg, den 3. April 2019

gez. Franziska Hildebrandt

Anlage

Begründung

1. Die Geschäftsordnung ist auf breite Beteiligung der studentischen Öffentlichkeit und Transparenz der Arbeit gerichtet.
2. Die Geschäftsordnung ist anhand der realen Praxis des Parlaments und der Reihenfolge der Arbeitsschritte strukturiert, so dass alle sich gut darin orientieren können und auch Gäste und Öffentlichkeit schnell ohne viel Vorkenntnis damit arbeiten können.
3. Die Geschäftsordnung ist auf die Verwirklichung des inhaltlichen Auftrags des Studierendenparlamentes gerichtet. Insbesondere sollen die Richtlinienkompetenz durch

Diskussion und Verabschiedung von politischen Vorlagen sowie die Initiativ- und Kontrollfunktion gegenüber dem AStA befördert werden.

4. Inhaltliche Kontroversen sollen diskutiert werden, Konflikte über Verfahrensfragen sollen stets durch Verständigung und Kooperation im Parlament gelöst werden. Das Präsidium soll sich auf Moderation und Organisation des Studierendenparlaments konzentrieren.
5. Die in jüngerer Vergangenheit angewendete autoritäre, technokratische, bürokratische und exklusive Geschäftsordnung ist gescheitert.

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTES DER UNIVERSITÄT HAMBURG

INHALT

§ 1 - Zweck

TEIL 1: ORGANISATION DER PARLAMENTSARBEIT

1. ABSCHNITT: PRÄSIDIUM

§ 2 – Präsidium: Zusammensetzung und Geschäftsverteilung

§ 3 – Wahl und Nachwahl des Präsidiums

§ 4 – Vertretung bei Abwesenheit von Mitgliedern des Präsidiums

§ 5 – Aufgaben des Präsidiums

§ 6 – Geschäftsstelle des Präsidiums

2. ABSCHNITT: AUSSCHÜSSE

§ 7 – Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

§ 8 – Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

§ 9 - Ständige Ausschüsse

§ 10 – Verfahren bei der Arbeit der Ausschüsse

3. ABSCHNITT: MITGLIEDER DES STUDIERENDENPARLAMENTS UND FRAKTIONEN

§ 11 – Mitglieder

§ 12 - Persönliche Erklärungen

§ 13 – Fraktionen

TEIL 2: VOR EINER SITZUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS

§ 14 - Ort, Zeit und Einberufung der Sitzung

§ 15 – Vorläufige Tagesordnung in der Einladung

§ 16 - Antragsschluss

§ 17 – Tagesordnungsausschuss

TEIL 3: WÄHREND DER SITZUNG DES STUDIERENDENPARLAMENTS

1. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHES

§ 18 – Öffentlichkeit

§ 19 – Eröffnung und Ende einer Sitzung

§ 20 - Beschlussfähigkeit

§ 21 - Rede- und Antragsberechtigung

§ 22 – Erforderliche Mehrheiten

§ 23 - Anzweiflung der Auszählung

§ 24 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

§ 25 - Anträge zur Geschäftsordnung

§ 26 – Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung

2. ABSCHNITT: ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN (FORMALIA)

§ 27 – Angelegenheiten unter Formalia und Reihenfolge

§ 28 – Aktuelle Aussprache

§ 29 - Geschäftliche Mitteilungen des Präsidiums

§ 29a - Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates

§ 29b – Berichte der Ausschüsse

§ 30 - Anfragen an das Präsidium

§ 31 - Geschäftsbericht des AStA

§ 32 - Anfragen an den AStA

§ 33 - Dringlichkeitsanträge des AStA

§ 34 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

§ 35 – Feststellung der Beschlussfähigkeit in den Formalia

§ 36 - Genehmigung des Protokolls

3. ABSCHNITT: BERATUNG VON VORLAGEN

§ 37 - Vorlagen

§ 38 - Eröffnung der Beratung

§ 39 - Vorstellung der Vorlage durch den Antragsteller

§ 40 - Beratung von Ausschussvorlagen

§ 41 - Neufassungsanträge

§ 42 – Debatte und Redeliste

§ 43 - Redezeit

§ 44 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

§ 45 - Erteilung des Wortes außerhalb der Geschäftsordnung

§ 46 Ende der Debatte

§ 47 - Schlusswort

4. ABSCHNITT: ABSTIMMUNG VON VORLAGEN

§ 48 – Grundsätze der Abstimmung

§ 49 - Abstimmung von mehreren Vorlagen

§ 50 - Teilung der Frage bei Abstimmungen

§ 51 - Abstimmungsvorgang

§ 52 - Namentliche und geheime Abstimmungen

§ 53 - Schluss der Abstimmung

§ 54 - Rückzug von Vorlagen

5. ABSCHNITT: BERATUNG VON HAUSHALTEN UND RECHTSNORMSETZENDEN VORLAGEN

§ 55 - Grundlagen

§56 - Haushalte

6. ABSCHNITT: WAHLEN

§ 57 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

§ 58 - Wahlgang

§ 59 -Wahl des AStA-Vorstands

§ 59a – Abstimmung über die Zusammensetzung des AStA

§ 60 - Eröffnung der Wahlabstimmung

§ 61 -Wahlabstimmungsverfahren

§ 62 -Wahl von Einzelpersonen

§ 63 -Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und sonstige Funktionen zu entsendenden Personengruppen

§ 64 – Anwendung der Wahlvorschriften

§ 65 – Neuwahlen und Abwahl gewählter Personen

TEIL 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 66 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 67 - Änderung der Geschäftsordnung

§ 68 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften

§ 69 - Inkrafttreten

§ 1 - Zweck

Zweck dieser Geschäftsordnung ist es, die Organisation und das Verfahren des Studierendenparlamentes zu bestimmen.

Teil 1: Organisation der Parlamentsarbeit

1. Abschnitt: Präsidium

§ 2 – Präsidium: Zusammensetzung und Geschäftsverteilung

¹Dem Studierendenparlament steht ein Präsidium vor. ²Es besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, namentlich der*dem Präsident*in und zwei Schriftführer*innen, die auch gleichzeitig Vize-Präsident*innen sind. ³Die Wahrnehmung der Aufgaben (Präsident*in, Vizepräsident*in, Schriftführer*in) durch die Mitglieder des Präsidiums wechselt nach dem Rotationsprinzip von Sitzung zu Sitzung. ⁴Sie bestimmen ansonsten die Geschäftsverteilung selbst und können sich gegenseitig vertreten. ⁵Unmittelbar nach seiner Wahl durch das Studierendenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte eine*n Präsident*in für die laufende Sitzung.

§ 3 – Wahl und Nachwahl des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium wird in der ersten Sitzung einer Wahlperiode für diese Wahlperiode gewählt. ²Nach Ende der Amtszeit bleibt das alte Präsidium so lange kommissarisch im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden gemäß Paragraf 63 gewählt.
- (3) ¹Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt. ²Das Vorschlagsrecht hat die Fraktion, der das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl angehört hat. ³Findet dieser Vorschlag nicht die relative Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 weiterhin gilt. ⁴Findet dieser Vorschlag erneut nicht die relative Mehrheit, findet eine Neuwahl des Präsidiums gemäß Abs. 2 statt.

§ 4 – Vertretung bei Abwesenheit von Mitgliedern des Präsidiums

- (1) ¹Ist ein Mitglied des Präsidiums verhindert, schlägt das Präsidium im Einvernehmen mit der Fraktion der das verhinderte Mitglied angehört eine*n Vertreter*in vor. ²Dieser Vorschlag wird ohne Debatte zur Abstimmung gestellt. ³Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (2) ¹Ist das gesamte Präsidium verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so schlägt es drei Mitglieder des Studierendenparlamentes gemäß Abs. 1 als Vertreter*innen vor. ²Dieser Vorschlag wird ohne Debatte unter der Leitung der Vorsitzenden des AStA zur Abstimmung gestellt. ³Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn die relative Mehrheit zustimmt.
- (3) Die Abstimmung findet offen statt und wird solange wiederholt, bis ein Vorschlag die erforderliche Mehrheit erhält.

§ 5 – Aufgaben des Präsidiums

- (1) ¹Die*der die Sitzung leitende Präsident*in hat die Sitzung des Studierendenparlamentes gerecht und unparteiisch zu leiten und die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen. ²Das Präsidium kann zu diesem Zweck jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich keine Debatte anschließt.

- (2) ¹Will sich die*der die Versammlung leitende Präsident*in an der Beratung des Parlamentes beteiligen, so hat sie*er den Vorsitz abzugeben. ²Debattenbeiträge finden von der Präsidiumsbank aus nicht statt.
- (3) ¹Über jede Sitzung ist ein sinngemäßes und wahrheitsgetreues Protokoll aufzunehmen. ²Das Protokoll muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer*innen,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.
- (4) Dem Originalprotokoll sind weiterhin sämtliche Sitzungsunterlagen beizufügen, dazu gehören auch Erklärungen nach den Vorschriften der Paragraphen 12.
- (5) Protokolle einer Sitzung sollen auf der jeweils folgenden Sitzung zur Abstimmunggebracht werden.
- (6) Das Präsidium veröffentlicht die Protokolle hochschulöffentlich durch Aushang und im Internet.
- (7) Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus weiteren Paragraphen der Geschäftsordnung.

§ 6 – Geschäftsstelle des Präsidiums

¹Die Geschäftsstelle des Präsidiums ist die jeweilige Geschäftsstelle des AStA. ²Dort sind die Unterlagen von Sitzungen des Studierendenparlamentes zur Einsicht bereitzuhalten. ³Das Präsidium ist angehalten, die Unterlagen auch in elektronischer Form bereitzuhalten. ⁴Alle Unterlagen, welche die Parlamentsarbeit betreffen, sind in der Geschäftsstelle zu verwahren.

2. Abschnitt: Ausschüsse

§ 7 – Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

- (1) ¹Bei der sachgemäßen Vorbereitung der Debatten im Plenum und der wirksamen Ausübung seiner Beratungs-, Kontroll- und Beschlussfunktion wird das Studierendenparlament durch Ausschüsse unterstützt. ²Das schließt das Recht der Ausschüsse ein, Anträge an das Studierendenparlament zu stellen.
- (2) Die Ausschüsse haben gegenüber dem AStA folgende Rechte:
1. die Entsendung von Vertreter*innen des AStA zu verlangen,
 2. die erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Akten zu verlangen,
 3. seine Hilfe für Rücksprachen mit den Organen der Universität, des Staates und mit anderen Organen der Öffentlichkeit zu beanspruchen.
- (3) ¹Die Ausschüsse tagen hochschulöffentlich. ²Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben in den Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.

§ 8 – Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament muss auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Ausschüsse stets vollzählig besetzt sind.
- (2) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden gemäß Paragraph 63 gewählt.
- (4) ¹Jeder Ausschuss wählt unverzüglich nach seiner Wahl unter Vorsitz eines Mitgliedes des Präsidiums aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. ²Das Ergebnis der Wahl ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen endet mit Rücktritt, der Abberufung durch das Studierendenparlament oder der Neuwahl durch das Studierendenparlament.
- (6) ¹Bei Ausscheiden eines Mitgliedes eines Ausschusses findet auf der nachfolgenden Parlamentssitzung

eine Nachwahl statt. ²Hierbei findet das Verfahren des Paragraphen 3 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(7) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Geschäftsordnung des Parlamentes oder die Satzung der VS kann das Präsidium eine Neuwahl von Ausschussvorsitzenden anordnen und einladen.

§ 9 - Ständige Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind:

1. der Haushaltsausschuss
2. der Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsausschuss
3. der Ausschuss gegen Rechts und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

(2) ¹Das Studierendenparlament bestimmt vor der Wahl die Anzahl von Mitgliedern der ständigen Ausschüsse. ²Es müssen mindestens sieben sein.

(3) Die Mitgliedschaft im Haushaltsausschuss endet neben den in den Vorschriften des Paragraphen 8 Abs. 5 genannten Gründen und auch durch Eintritt in den AstA.

(4) Soweit dieser Paragraph keine anderweitigen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Paragraphen 7,8 und 10.

§ 10 – Verfahren bei der Arbeit der Ausschüsse

(1) ¹Ausschüsse werden von der*dem Vorsitzenden einberufen. ²Dieses Recht steht auch zwei beliebigen Ausschussmitgliedern zu. ³Zeit, Ort und Tagesordnung sind außerdem auch dem Präsidium und dem AstA bekannt zu geben. ⁴Allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes sind auf Anfrage Einladung und Tagesordnung zuzuschicken. ⁵Weitere Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes abgeholt werden.

(2) Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes müssen Sachverständige geladen und angehört werden.

(3) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes wird auf die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß angewandt.

(4) ¹Die Ausschüsse sind dem Studierendenparlament zur Berichterstattung verpflichtet, sofern das Parlament dieses verlangt. ²Dieses Verlangen kann sich auch auf das Anfertigen von schriftlichen Berichten beziehen.

3. Abschnitt: Mitglieder des Studierendenparlamentes und Fraktionen

§ 11 – Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes wirken an der Arbeit des Parlaments und der Wahrnehmung seiner Aufgaben verantwortungsbewusst und sorgfältig mit.

(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann sein Mandat durch schriftliche Erklärung beenden.

(3) ¹Ein Mitglied des Studierendenparlamentes, das während der Amtsperiode an drei Sitzungstagen bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes unentschuldigt gefehlt hat, verliert seinen Sitz. ²Der Verlust ist der*dem Betroffenen mitzuteilen. Nach dem zweiten Fehlen ergeht ein schriftlicher Hinweis durch das Präsidium.

§ 12 - Persönliche Erklärungen

¹Mitglieder des Studierendenparlamentes können am Ende eines Tagesordnungspunktes über Vorgänge in den Sitzungen persönliche Erklärungen abgeben, die 1 Minute nicht überschreiten sollen. ²Eine persönliche Erklärung kann auch schriftlich bei dem Präsidium eingereicht und von diesem verlesen werden.

§ 13 – Fraktionen

- (1) Die für eine Liste in das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes bilden gemeinsam eine Fraktion.
- (2) Ein Fraktionswechsel eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes ist möglich und bedarf zu seiner Wirksamkeit eine entsprechende Anzeige bei dem Präsidium.
- (3) ¹Jede Fraktion hat das Recht auf Fraktionspausen von insgesamt 15 Minuten pro Sitzungstag. ²Das Präsidium kann weitere bzw. längere Fraktionspausen gewähren.

Teil 2: Vor einer Sitzung des Studierendenparlamentes

§ 14 - Ort, Zeit und Einberufung der Sitzung

- (1) ¹Die Sitzungen des Studierendenparlamentes finden in der Regel nur während der Vorlesungszeit statt, in der Regel zweimal in jedem Vorlesungsmonat, mindestens aber einmal. ²Außer in begründeten Ausnahmen werden als Sitzungstag Donnerstag gewählt. ³Die Sitzung beginnt in der Regel um 18 Uhr.
- (2) Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden durch Aushang und im Internet öffentlich bekannt gemacht.
- (3) ¹Das Präsidium muss die Einladung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mindestens sieben Tage vor der Sitzung absenden. ²Dies kann auch per E-Mail erfolgen. ³Für die Fortsetzung einer Sitzung nach Unterbrechung und an einem neuen Sitzungstag muss das Präsidium die Einladung am sechsten Tage vor der Fortsetzung der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenparlamentes absenden.
- (4) ¹Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem AStA-Vorstand und in Absehung von Abs. 3 zu einer Sondersitzung einladen, wenn unvorhersehbare Ereignisse nach Ablauf der Frist dies erfordern. ²Die Einladung muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses und spätestens 24 Stunden vor der Sitzung erfolgen. ³Im Teil B der Tagesordnung einer Sondersitzung darf ausschließlich der Anlass der Sondersitzung Gegenstand der Beratung sein.

§ 15 – Vorläufige Tagesordnung in der Einladung

- (1) ¹Der Einladung sind die Tagesordnung Teil A gemäß den Vorschriften des Paragraphen 27, die vorläufige Tagesordnung Teil B, vorliegende Anträge und das Protokoll der letzten Sitzung beizufügen. ²In der Tagesordnung Teil B macht das Präsidium einen Vorschlag für die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und für jeden Tagesordnungspunkt eine Zeitangabe über deren voraussichtliche Länge.
- (2) ¹Am Tag vor der Sitzung versendet das Präsidium eine aktualisierte vorläufige Tagesordnung, in die die bis zum Antragsschluss eingereichten Anträge eingearbeitet sind. ²Der aktualisierten Tagesordnung sind die bis dahin noch nicht versendeten Anträge beizufügen.

§ 16 - Antragsschluss

- (1) ¹Anträge müssen dem Präsidium bis spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung vorliegen. ²Das Präsidium soll die Anträge den Mitgliedern des Studierendenparlamentes unverzüglich bekannt machen. ³Außerdem werden die Anträge auf der Internetseite des Präsidiums veröffentlicht.
- (2) Anträge zu aktuellen politischen Ereignissen, die sich in diesen Tagen ereignen, können beim Präsidium bis 15.00 Uhr des Sitzungstages eingereicht werden.
- (3) ¹Anträge, die wegen Abbruch einer Sitzung nicht behandelt wurden, gelten weiterhin als eingereicht und sind auf der folgenden Sitzung erneut auf die vorläufige Tagesordnung zu setzen. ²Sie sind erneut gemäß Abs. 1 Satz 2 und 3 bekannt zu machen. ³Dies gilt nicht, wenn die Antragsteller den oder die Anträge zurückziehen.

§ 17 – Tagesordnungsausschuss

¹Das Präsidium kann zur Unterstützung der Vorbereitung der Sitzungen des Studierendenparlaments einen Tagesordnungsausschuss einberufen. ²Aufgabe des Ausschusses ist, einen Vorschlag für eine möglichst einvernehmliche Reihenfolge der vorliegenden Anträge auf der Tagesordnung zu erarbeiten. ³Dem Tagesordnungsausschuss gehören das Präsidium sowie je ein Mitglied jeder Fraktion an. ⁴Der Ausschuss ist durch das Präsidium für einen Termin nach Antragschluss und vor der Sitzung einzuladen. ⁵Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Teil 3: Während der Sitzung des Studierendenparlaments

1. Abschnitt: Grundsätzliches

(Öffentlichkeit, Sitzungsbeginn und -ende, Beschlussfähigkeit, Rede- und Antragsrecht, erforderliche Mehrheiten, Anzweiflung von Auszählungen, Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung, Persönliche Erklärungen)

§ 18 – Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich.

§ 19 – Eröffnung und Ende einer Sitzung

(1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung pünktlich zum eingeladenen Zeitpunkt außer in begründeten Ausnahmefällen und ungeachtet der Anzahl der anwesenden ParlamentarierInnen.

(2) Die Sitzung endet, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden oder wenn die Sitzung durch Beschluss oder durch Beschlussunfähigkeit abgebrochen wird.

(3) Eine Sitzung kann sich auf mehrere Sitzungstage erstrecken. Ein Sitzungstag endet, wenn die Sitzung endet, abgebrochen wird oder für länger als zwölf Stunden unterbrochen wird.

(4) Sitzungen des Studierendenparlamentes sind um 23.00 Uhr zu unterbrechen, mit der Maßgabe, dass die Behandlung des zu diesem Zeitpunkt angebrochenen Tagesordnungspunktes bis maximal 24.00 Uhr fortzusetzen ist.

(5) ¹Das Studierendenparlament kann den Sitzungstag abweichend von Absatz 5 über 24 Uhr hinaus bis nach Beendigung der Behandlung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder bis zu einer bestimmten Uhrzeit verlängert. ²Das Präsidium muss den ParlamentarierInnen um 23 Uhr die Gelegenheit geben, einen solchen Antrag zu stellen. ³Ist um 23 Uhr die Sitzung wegen einer Fraktions- oder Präsidiumspause unterbrochen, wird im Anschluss an die Pause die Verlängerung abgestimmt.

§ 20 - Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Spätestens sechzig Minuten nach Beginn der Sitzung erfolgt die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Dauert eine Sitzung bis zum nächsten Tag, so ist um 24 Uhr die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes angezweifelt, so hat das Präsidium die anwesenden Mitglieder auszuzählen.

(5) ¹Nach der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit können noch vor der Auszählung Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. ²Diese Geschäftsordnungsanträge sind vor der Auszählung der Beschlussfähigkeit abzuhandeln.

(6) Alle Beschlüsse, die das als beschlussunfähig festgestellte Parlament vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gestellt hat, sind gültig.

(7) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so gilt sie als abgebrochen.

§ 21 - Rede- und Antragsberechtigung

- (1) Studierende der Universität Hamburg haben Rederecht im Studierendenparlament.
- (2) Antragsberechtigt im Studierendenparlament sind:
 - a) Mitglieder des Studierendenparlaments
 - b) Ausschüsse des Studierendenparlaments
 - c) Mitglieder des AStA
 - d) Vertreter*innen von Fachschaftsräten
- (3) Alle Antragsberechtigten können Anträge anderer Personen oder zurückgezogene Anträge übernehmen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums der Universität sind redeberechtigt.
- (5) Das Studierendenparlament kann anderen Personen das Rederecht erteilen.
- (6) ¹Mitglieder des Studierendenparlamentes können Äußerungen aus dem Parlament und gehaltene Redebeiträge zu Protokoll geben, sofern diese dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. ²Außerdem können Redebeiträge auf deren Vortrag verzichtet wurde, schriftlich beim Präsidium abgegeben und anschließend dem Protokoll beigefügt werden.

§ 22 – Erforderliche Mehrheiten

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Satzung der Verfasste Studierendenschaft keine anderweitigen Bestimmungen enthält, ist eine Vorlage oder ein Antrag angenommen, wenn auf sie bzw. ihn die relative Mehrheit der Stimmen entfällt.
- (2) Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Ja- als Neinstimmen auf sie entfallen.
- (3) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Jastimmen sind.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist vorbehaltlich anderer Bestimmung dann erreicht, wenn eine Vorlage oder ein Antrag zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.

§ 23 - Anzweiflung der Auszählung

- (1) Wird die Auszählung einer Abstimmung angezweifelt, so ist sie zu wiederholen.
- (2) Wird die erneute Auszählung ebenfalls angezweifelt, so hat das Präsidium eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

§ 24 - Äußerungen zur Geschäftsordnung

- (1) Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist:
 1. ein Hinweis zur Geschäftsordnung,
 2. eine Anfrage zur Geschäftsordnung,
- (2) ¹Eine Äußerung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. Ein*e Redner*in darf jedoch nicht unterbrochen werden. ²Die Redezeit einer Äußerung ist auf eine Minute begrenzt.
- (3) Mit einem Hinweis zur Geschäftsordnung kann die Nichteinhaltung oder die unzumutbare Anwendung der Geschäftsordnung gerügt werden.
- (4) ¹Mit einer Anfrage zur Geschäftsordnung kann eine Auskunft über die Geschäftsordnung und ihre Anwendung oder über den Stand der Beratung verlangt werden. ²Das Präsidium muss Anfragen zur Geschäftsordnung beantworten.

§ 25 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 1. auf Abbruch, Beendigung oder Vertagung einer Sitzung,
 2. auf Abänderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Teil B der Tagesordnung,
 3. auf Vertagung, Nichtbehandlung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes, wobei ein solcher Antrag spätestens bei Eröffnung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden muss,
 4. auf Verweisung oder Zurückverweisung einer Vorlage an einen Ausschuss
 5. auf Lockerung, Verlängerung, Aufhebung oder erneuter Festsetzung der Redezeit
 6. auf Schließung einer Redeliste oder Abbruch der Debatte
 7. auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 8. auf Personendebatte gemäß Paragraf 58 Abs. 4
 9. auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren bezogen,
 10. auf Verlängerung des Sitzungstags gemäß Paragraf 18 Abs. 5
 11. auf Durchführung einer begrenzten Debatte zur Klärung des Verfahrens,
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste sofort zu behandeln. ²Ein*e Redner*in darf jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) ¹Jeder Geschäftsordnungsantrag darf von der*dem Antragsteller*in oder einer von ihr*ihm benannten Person innerhalb einer Minute begründet werden. ²Je eine einminütige Gegenrede und Fürrede in dieser Reihenfolge sind zulässig. ³Anschließend ist vom Präsidium unverzüglich die Abstimmung durchzuführen. ⁴Davon abweichend kann das Präsidium eine begrenzte Debatte zur Klärung des Verfahrens vorschlagen oder zulassen, aus der sich neue und geänderte Anträge zum Verfahren ergeben können.
- (4) Eine geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist nicht möglich.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (6) ¹Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. ²Der übernommene Antrag bleibt gestellt.
- (7) ¹Zu Geschäftsordnungsanträgen können mit Ausnahme von Anträgen nach Abs.1 Punkt 11 keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. ²Äußerungen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
- (8) Ist Abs. 1 Punkt 1 der Abbruch, die Beendigung oder Vertagung der Sitzung beschlossen worden, kann das Parlament im unmittelbaren Anschluss auf Antrag noch über einen Termin zur Ansetzung bzw. Fortsetzung des nächsten Sitzungstages abstimmen.
- (9) Für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge ist mit Ausnahme von Anträgen nach Abs. 1 Punkt 10 eine Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

§ 26 – Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung

¹Das Präsidium kann einvernehmlich und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes eine Person, die die Ordnung des Hauses empfindlich verletzt hat, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen. ²Der Ausschluss kann jederzeit durch das Präsidium oder durch Parlamentsbeschluss aufgehoben werden und endet spätestens mit dem Sitzungstag.

2. Abschnitt: Allgemeine Angelegenheiten (Formalia)

§ 27 – Angelegenheiten unter Formalia und Reihenfolge

- (1) Die folgenden Angelegenheiten sind Tagesordnungspunkte des Teiles A der Tagesordnung und auf jeder Sitzung in nachstehender Reihenfolge zu behandeln:
 1. die geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums

2. die Anfragen an das Präsidium
3. der Geschäftsbericht des AStA
4. die Anfragen an den AStA
5. die Bekanntgabe von Dringlichkeitsanträgen des AStA
6. die Feststellung der endgültigen Fassung des Teiles B der Tagesordnung
7. die Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung des Studierendenparlamentes

§ 28 – Aktuelle Aussprache

¹Auf Antrag findet vor dem Eintritt in 6. des Teils A der Tagesordnung eine allgemeine Aussprache zu aktuellen Themen statt. ²Der Antrag auf eine allgemeine Aussprache muss vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung eingehen. ³Die Aussprache findet unmittelbar vor der Befassung mit 6. des Teils A der Tagesordnung statt, sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern. ⁵Die Redezeit für die aktuelle Aussprache beträgt 3 Minuten und kann auf Beschluss des Studierendenparlamentes verlängert werden.

§ 29 - Geschäftliche Mitteilungen des Präsidiums

¹Zu den erforderlichen geschäftlichen Mitteilungen des Präsidiums gehören die an das Präsidium gerichteten Anträge, Anfragen, Berichte, Stellungnahmen und sonstige Eingänge, die Zusammensetzung neu gebildeter Ausschüsse, die personelle Veränderung des Parlaments und die Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates. ²Unter diesem Tagesordnungspunkt ist ebenfalls ein Bericht der Ausschüsse des Studierendenparlamentes möglich.

§ 29a - Bekanntgabe von Entscheidungen des Ältestenrates

Zur Bekanntgabe einer Entscheidung des Ältestenrates kann das Präsidium einem Mitglied des Ältestenrates das Wort erteilen.

§ 29b – Berichte der Ausschüsse

Für Berichte der Ausschüsse erteilt das Präsidium einem Mitglied des jeweiligen Ausschusses das Wort.

§ 30 - Anfragen an das Präsidium

¹Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann an das Präsidium Anfragen richten. ²Die Form der Beantwortung liegt im Ermessen des Präsidiums. ³Der Zeitraum für Fragen beträgt in der Regel 10 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden. ⁴Die Redezeit für eine einzelne Frage soll 2 Minuten nicht überschreiten. ⁴Die Anfragen an das Präsidium schließen Anfragen zu den Ausschussberichten sowie zu Entscheidungen des Ältestenrats ein. ⁵Die Fragen sind entsprechend von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zu beantworten.

§ 31 - Geschäftsbericht des AStA

Der AStA hat dem Studierendenparlament über den Fortgang seiner Geschäfte seit des letzten Geschäftsberichts zu berichten.

§ 32 - Anfragen an den AStA

¹Nach dem Bericht ist Gelegenheit, Fragen an den AStA zu stellen oder sich zur Arbeit des AStA zu äußern. ²Die Form der Beantwortung von Fragen liegt im Ermessen des AStA. ³Der Zeitraum für Fragen und Stellungnahmen beträgt 30 Minuten und kann bei Bedarf mit Beschluss der einfachen Mehrheit des Parlaments verlängert werden. ⁴Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen

verlängern. Die Redezeit für Anfragen an den AStA und Stellungnahmen soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 33 - Dringlichkeitsanträge des AStA

- (1) Dringlichkeitsanträge des AStA sind ohne weitere Begründung oder nähere Erläuterung von Mitgliedern des AStA zu verlesen.
- (2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 sind vor allen anderen Tagesordnungspunkten in Teil B der Tagesordnung zu behandeln.

§ 34 - Änderung und Beschluss der Tagesordnung

- (1) Das Studierendenparlament kann die Reihenfolge des Teils B der vorläufigen Tagesordnung ändern sowie über die Behandlung weiterer Gegenstände und deren Einreihung in die Tagesordnung beschließen.
- (2) ¹Anträge zur Änderung der Tagesordnung können entsprechend dem im Studierendenparlament üblichen Antragsverfahren begründet und debattiert werden. ²Während dieses Punkts 6. des Teils A der Tagesordnung sind Anträge die Tagesordnung betreffend keine Geschäftsordnungsanträge.
- (3) Das Studierendenparlament hat sodann die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Dies beinhaltet ebenfalls die geplante Diskussionsdauer der Tagesordnungspunkte.
- (4) ¹Wird eine Sitzung nach Unterbrechung an einem neuen Sitzungstag fortgeführt, so kann auf Beschluss des Parlaments zu Beginn die Tagesordnung neu festgestellt werden. ²Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 35 – Feststellung der Beschlussfähigkeit in den Formalia

¹Das Präsidium hat die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes durch Auszählung der anwesenden Mitglieder festzustellen. ²Die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet spätestens 60 Minuten nach Beginn der Sitzung statt.

§ 36 - Genehmigung des Protokolls

¹Über die Genehmigung des Protokolls wird mit Mehrheit entschieden. Vor der Abstimmung können die vorgelegten Protokolle abgeändert werden ²Jedes Mitglied des Parlamentes hat das Recht, eine abweichende Darstellung dem Protokoll beizufügen. ³Diese Darstellung muss schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

3. Abschnitt: Beratung von Vorlagen

§ 37 - Vorlagen

- (1) Vorlagen sind alle Arten von Willenserklärungen, die dem Parlament zur Beschlussfassung vorgelegt werden mit Ausnahme von Geschäftsordnungsanträgen. Sofern keine anderweitigen Regelungen bestehen, unterliegen Vorlagen stets der Schriftform.
- (2) Rechtsnormsetzende Vorlagen sind alle Vorlagen nach § 103 Abs. 1 und 3 HmbHG.

§ 38 - Eröffnung der Beratung

- (1) Das Präsidium eröffnet die Beratungen.
- (2) Ein Antrag auf Nichtbefassung einer Vorlage ist spätestens nach der Vorstellung bzw. dem Ausschussbericht zu stellen.

§ 39 - Vorstellung der Vorlage durch den Antragsteller

1Eine Vorlage ist dem Studierendenparlament zu Beginn der Debatte von der*dem Antragsteller*in in geeigneter Form bekannt zu machen, zu begründen und in seinen Grundzügen zu erläutern. 2Die Ausführungen in Satz 1 dürfen eine Gesamtdauer von 5 Minuten nicht überschreiten. 3Das Präsidium kann diesen Zeitraum einvernehmlich angemessen verlängern oder verkürzen.

§ 40 - Beratung von Ausschussvorlagen

- (1) Die Beratung über einen Gegenstand, der einem Ausschuss überwiesen worden war, beginnt mit dem Ausschussbericht.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit für den Ausschussbericht angemessen begrenzen.

§ 41 - Neufassungsanträge

- (1) Während der Debatte können Neufassungsanträge gestellt werden.
- (2) 1Neufassungsanträge sind Änderungs-, Zusatz- oder Alternativvorlagen. 2Sie sind als solche zu kennzeichnen und schriftlich einzureichen. 3Sie müssen dem Präsidium spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung schriftlich vorliegen. 4Wird die Debatte durch einen Geschäftsordnungsantrag vorzeitig beendet, räumt das Präsidium bei Bedarf den Antragssteller*innen eine angemessene Frist zur schriftlichen Einreichung der Anträge ein.
- (3) Neufassungsanträge sind in die Debatte einzubeziehen.

§ 42 – Debatte und Redeliste

- (1) Nach der Vorstellung der Vorlage bzw. dem Ausschussbericht findet eine Debatte statt.
- (2) Vom Präsidium ist eine Redeliste zu führen.
- (3) Das Präsidium hat das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen, kann aber davon abweichen, um eine kontroverse Debatte zu ermöglichen.
- (4) 1Folgen in der Redeliste zwei Männer direkt aufeinander, so wird dazwischen der nächstfolgenden Frau das Wort erteilt. 2Das gilt auch, wenn sich die Frau nach Schließung der Redeliste meldet.

§ 43 - Redezeit

- (1) 1Die Redezeit ist pro Debattenbeitrag auf drei Minuten begrenzt. 2Die Zeitbegrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes für den aktuellen Tagesordnungspunkt gelockert oder aufgehoben werden.
- (2) Wünscht ein*e Redner*in, deren*dessen Redezeit abgelaufen ist, weiterzusprechen, so hat das Studierendenparlament zu entscheiden, ob es sie*ihn länger hören will.
- (3) Wünscht ein*e Redner*in von vornherein eine verlängerte Redezeit, so hat sie*er einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag zu stellen.

§ 44 - Inhaltliche Begrenzung von Redebeiträgen

Ist das Studierendenparlament in die Behandlung eines Gegenstandes eingetreten, so hat jede*r Redner*in nur zu diesem Gegenstand zu sprechen.

§ 45 - Erteilung des Wortes außerhalb der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann einzelnen Personen aus sachlichem Grund das Wort außerhalb der Geschäftsordnung erteilen, sofern das Studierendenparlament auf Antrag nicht mit einer einfachen Mehrheit widerspricht.

§ 46 Ende der Debatte

Die Debatte endet, wenn niemand mehr auf der Redeliste steht oder der Abbruch der Debatte beschlossen wurde.

§ 47 - Schlusswort

- (1) Nach dem Ende der Debatte haben die jeweiligen Antragsteller*innen und Berichterstatter innen das Recht auf ein Schlusswort.
- (2) Das Präsidium kann die Redezeit hierfür angemessen begrenzen.

4. Abschnitt: Abstimmung von Vorlagen

§ 48 – Grundsätze der Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratungen über eine Vorlage hat das Studierendenparlament über die Vorlage abzustimmen. Das Präsidium eröffnet die Abstimmung.
- (2) Vor Beginn der Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge bezüglich des Abstimmungs- vorgangs zu behandeln, auch dann, wenn die Debatte durch einen Geschäftsordnungsantrag auf sofortige Abstimmung abgebrochen wurde.
- (3) Liegt ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss vor, ist er an dieser Stelle und vor der Abstimmung in der Sache abzustimmen.

§ 49 - Abstimmung von mehreren Vorlagen

- (1) Das Präsidium hat die Fragen über die Abstimmung abzufassen und die Reihenfolge mehrerer Abstimmungen zu bestimmen.
- (2) Grundsätzlich ist zuerst über die weitestgehende Vorlage abzustimmen. Abweichend ist eine Alternativabstimmung möglich, wenn nur zwei Optionen zur Auswahl stehen.
- (3) Bei der Abstimmung gilt weiterhin grundsätzlich folgendes Verfahren:
 1. Zuerst ist festzulegen, welche Vorlage der Diskussion und Abstimmung zugrunde gelegt wird.
 2. Danach ist über Änderungs- und Zusatzvorlagen abzustimmen.
 3. Zum Schluss folgt die Schlussabstimmung.

§ 50 - Teilung der Frage bei Abstimmungen

Auf Antrag von acht Parlamentarier*innen wird über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt.

§ 51 - Abstimmungsvorgang

- (1) ¹Die Abstimmung erfolgt in getrennten Vorgängen außer bei Alternativabstimmungen nach Ja- bzw. Neinstimmen und Enthaltungen durch Handheben. ³Das Präsidium hat die Stimmen auszuzählen.
- (2) Während der Abstimmung sind keine Äußerungen zur Geschäftsordnung zulässig

§ 52 - Namentliche und geheime Abstimmungen

- (1) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Studierendenparlamentes muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Namentliche Personal- oder Wahlabstimmungen sind unzulässig.
- (2) ¹Bei namentlichen Abstimmungen verliest das Präsidium die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes, die bei Aufruf entsprechend des Gegenstandes abzustimmen haben. ²Die trägt das Präsidium in eine Namensliste ein.
- (3) ¹Bei geheimer Abstimmung wird jedem Mitglied des Studierendenparlamentes ein Stimmzettel

ausgehändigt, auf dem entsprechend des Gegenstandes abzustimmen ist. ²Unbeschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltungen. ³Stimmzettel mit Zusätzen oder unleserlich ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig. ⁴Das Präsidium ist verantwortlich für das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel. ⁵Es kann für die Durchführung, wenn es keinen Widerspruch gibt, Personen zur Unterstützung berufen.

(4) Werden zu einem Abstimmungsvorgang sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, wird geheim abgestimmt.

§ 53 - Schluss der Abstimmung

Das Präsidium gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und schließt die Abstimmung.

§ 54 - Rückzug von Vorlagen

Wünschen die Antragsteller*innen, ihren Antrag zurückzuziehen, sind die Vorschriften des Paragraphen 25 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt: Beratung von Haushalten und rechtsnormsetzenden Vorlagen

§ 55 - Grundlagen

(1) Vorlagen, die gemäß Paragraf 37 Abs. 2 Rechtsnormen setzen, sind in drei Lesungen zu beraten.

(2) ¹In der ersten Lesung findet eine Generaldebatte statt. ²Die Vorschriften der Paragraphen 37-47 finden Anwendung. ³Die erste Lesung endet mit der Überweisung in einen Ausschuss. ⁴Sollte kein Ausschuss bestehen, kann das Präsidium einen Ad-hoc- Ausschuss einrichten. ⁵Die Vorschriften der Paragraphen 7,8 und 10 finden sinngemäß Anwendung. ⁶Die Mitglieder des Ausschusses werden unverzüglich gewählt. ⁷Mit Abschluss der ersten Lesung kann die*der Antragsteller*in ihren*seinen Antrag nicht mehr zurückziehen.

(3) ¹Änderungsanträge zu dieser Vorlage sind bis zum Ende der Ausschussberatung einzureichen. ²Der Ausschuss legt eine Beschlussempfehlung vor. ³Sie ist Grundlage der zweiten Lesung.

(4) In der zweiten Lesung werden die Änderungsanträge, die rechtzeitig gestellt worden sind, abgestimmt.

(5) In der dritten Lesung findet die Schlussabstimmung statt.

(6) Die erste Lesung einerseits und die zweite und dritte Lesung andererseits sind in getrennten Sitzungen zu behandeln.

(7) Satzungsändernde Vorlagen bedürfen dabei der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Studierendenparlamentes, das sind 32 Stimmen.

§56 - Haushalte

(1) ¹Haushaltspläne können frühestens am siebten Tage, nachdem sie der*dem Vorsitzende*n des Haushaltsausschusses zugegangen sind, auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Die*der Finanzreferent*in stellt den Haushaltsplan vor der ersten Lesung dem Haushaltsausschuss vor.

³Haushaltspläne sind im Studierendenparlament grundsätzlich in drei Lesungen zu behandeln. ⁴Die Vorschriften des Paragraphen 55 finden entsprechende Anwendung soweit dieser Paragraf nichts anderes regelt. ⁵Entnahmen aus dem Verwahrkonto und haushaltswirksame Beschlüsse haben diesen Anforderungen grundsätzlich auch zu genügen. ⁶Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die erste Lesung in mehreren Sitzungen behandelt wurde.

(2) In der ersten Lesung finden nach der Vorstellung des Haushaltsplanes durch die*den Finanzreferent*in und dem Bericht durch die*den Vorsitzende*n des Haushaltsausschusses eine Fragerunde und eine allgemeine Debatte statt.

(3) ¹Änderungsanträge zum Haushaltsplan müssen spätestens bis zum dritten Tage 8.00 Uhr vor der zweiten Lesung dem Präsidium zugehen. ²Das Präsidium leitet die Anträge unverzüglich an die*den

Vorsitzende*ⁿ des Haushaltsausschusses weiter. ³Der Haushaltsausschuss berät über die Anträge und fasst sie nach Themengruppen zusammen, zu denen er je eine Beschlussvorlage erstellt. ⁴In der zweiten Lesung stimmt das Studierendenparlament über die Beschlussvorlagen ab. ⁵Zu jeder Themengruppe findet eine Debatte von in der Regel nicht länger als 10 Minuten statt, dabei ist Antragsteller*innen das Rederecht einzuräumen. Der Debatte zu jeder Themengruppe geht eine jeweilige Erläuterung der Beschlussvorlage durch den Haushaltsausschuss voraus. ⁶Findet die Beschlussvorlage keine Mehrheit, werden die Anträge der Themengruppe einzeln abgestimmt.

(4) ¹In der dritten Lesung wird abschließend über den Haushaltsplan abgestimmt. ²Paragraf 50 findet keine Anwendung.

6. Abschnitt: Wahlen

§ 57 - Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge

Das Präsidium bestimmt Einteilung und Reihenfolge der Wahlgänge. Bei Widerspruch entscheidet das Studierendenparlament.

§ 58 - Wahlgang

(1) Der Wahlgang umfasst alle Geschäftshandlungen von der Aufstellung der Kandidierenden bis zur Verkündung der Wahlergebnisse.

(2) ¹Das Präsidium eröffnet die Kandidierendenliste. ²Mitglieder des Studierendenparlamentes können bis zur Schließung der Kandidierendenliste Kandidat*innen benennen. ³Findet eine Wahl gemäß Paragraf 63 statt, so können Kandidierendenlisten benannt werden

(3) ¹Jede*r Kandidierende hat vor der Wahl zu erklären, ob sie*er die Kandidatur annimmt. ²Dies ist auch schriftlich möglich. ³Bei Annahme soll die*der Kandidierende sich vorstellen und an sie gerichtete Fragen beantworten. ⁵Pro Wahlgang beträgt die Zeit für Fragen in Minuten die Zahl der Kandidat*innen multipliziert mit 2, jedoch mindestens fünf Minuten und höchstens 20 Minuten; dieser Zeitraum kann vom Präsidium angemessen verlängert oder verkürzt werden.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament im Anschluss an die Vorstellung aller Kandidierenden eine Personaldebatte durchführen, die auf zehn Minuten pro Wahlgang begrenzt ist.

(5) ¹Handelt es sich um eine Wahl gemäß Paragraf 63 so muss die Listenzugehörigkeit und Listenposition vor dem Eintritt in die Wahlabstimmung einvernehmlich erklärt werden. ²Findet dies nicht statt, so sind entsprechende Personen als einzelne Listen zu führen, im Falle einer einzelnen Person zählt diese als eigene Liste. ³In verbleibenden Streitfällen obliegt die Entscheidung dem Präsidium.

(6) Entsprechendes gilt für die Bestätigung im Amt.

§ 59 -Wahl des AStA-Vorstands

(1) ¹Die Vorsitzenden des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. ²In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidat*innen zu benennen. ³Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studierendenparlamentes berechtigt. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

(2) ¹Findet bei der Wahl des AStA kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang gemäß Abs. 1 statt. ²Findet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so ist die Sitzung für mindestens zwölf Stunden unterbrochen. ³Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit beginnt diese mit einem neuen Wahlgang. ⁴Das Präsidium bestimmt einen Zeitpunkt für die Fortsetzung der

Sitzung. sFindet auch hier kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, so stellt das Präsidium das Scheitern der Wahl fest. eDer Tagesordnungspunkt ist damit beendet und muss bei der nächsten Sitzung neu befasst werden.

(3) Vorbehaltlich der Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind die Regelungen der Paragraphen 57 bis 58 und 61 bis 62 sinngemäß anzuwenden.

§ 59a – Abstimmung über die Zusammensetzung des AStA

Für die Abstimmung über die Zusammensetzung des AStA gemäß Artikel 8 Abs 2 und 3 der Satzung der Studierendenschaft werden die Vorschriften des Paragraphen 58 Abs. 3 und 4 sowie für das Abstimmungsverfahren die Vorschriften der Paragraphen 51 und 52 angewendet.

§ 60 - Eröffnung der Wahlabstimmung

Nach Abschluss der Vorstellungen bzw. der Personaldebatte eröffnet das Präsidium die Wahlabstimmung.

§ 61 -Wahlabstimmungsverfahren

(1) Wahlabstimmungen sind geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn nur so viele Kandidaten vorgeschlagen sind, wie Personen zu wählen sind, und sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei offener Wahlabstimmung dürfen die von der Abstimmung betroffenen Personen nicht zugegen sein.

(3) Die Stimme des Mitgliedes des Studierendenparlamentes, das nach Abs. 2 den Sitzungsraum verlassen muss, wird zu seinen Gunsten gerechnet, wenn es nicht vor Eröffnung der Abstimmung anderes verlangt hat.

§ 62 -Wahl von Einzelpersonen

(1) Ist nur eine Person zu wählen, hat jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes eine Stimme.

(2) Gewählt ist die*derjenige Kandidat*in, die*der die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ohne Einberechnung der Enthaltungen erhält. Erreicht bei der ersten Abstimmung niemand die erforderliche Mehrheit ist, unverzüglich eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten der abgegebenen Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl kann das Studierendenparlament entweder die Wahl vertagen oder eine erneute Stichwahl durchführen.

§ 63 -Wahl von in Gremien, Organe, Ausschüsse und sonstige Funktionen zu entsendenden Personengruppen

(1) Sind mehrere Personen in ein Gremium, Organ, einen Ausschuss oder eine sonstige Funktion zu entsenden, so werden diese durch Listenwahl nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gewählt.

(2) Jedes anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(3) Ist eine Liste erschöpft bevor die erforderliche Anzahl an Personen gewählt wurde, so rücken die im Rangmaß folgenden Kandidat*innen der anderen Listen nach, bis die erforderliche Personenzahl erreicht ist.

§ 64 – Anwendung der Wahlvorschriften

Die Vorschriften der Paragraphen 57 bis 58 und 60 bis 63 gelten entsprechend bei:

1. Bestätigung in oder Abberufung aus einem Amt oder einer sonstigen Tätigkeit
2. Entlastung nach Rücktritt, Abberufung oder Missbilligung einer Handlung einer Person oder Personengruppe, wenn die Unterlassung der zu missbilligenden Handlung nicht mehr möglich ist.

§ 65 – Neuwahlen und Abwahl gewählter Personen

(1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit des Parlaments, also 24 Stimmen, für jede von ihm durchgeführte Wahl eine Neuwahl beschließen. Die Neuwahl ist für den auf den Beschluss folgenden Sitzungstag auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit einer von ihr gewählten Person das Misstrauen aussprechen, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt. Ist einer gewählten Person das Misstrauen ausgesprochen, gilt die Person als abberufen. Der Misstrauensantrag kann frühestens am siebten Tag nach der Einreichung beim Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Liegt ein entsprechender Antrag vor, ist sowohl der Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, als auch ein optionaler Tagesordnungspunkt zur Neu-, bzw. Nachwahl.

(3) Wurde die Person, der das Misstrauen ausgesprochen wird, gemäß Paragraf 63 gewählt, so findet für die Nachwahl der Paragraf 3 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Teil 4: Schlussbestimmungen

§ 66 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Das Präsidium kann geringfügig von der Geschäftsordnung abweichen, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

§ 67 - Änderung der Geschäftsordnung

(1) 1Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mit der ordnungsgemäßen Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes verschickt werden. 2Sie erfordern die Jastimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

(2) Um ansonsten die Geschäftsordnung vorübergehend in Einzelpunkten außer Kraft zu setzen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

§ 68 - Nichtigkeit einzelner Vorschriften

Sollte eine dieser Regelungen für ungültig erklärt werden, behält der restliche Teil dieser Geschäftsordnung seine Gültigkeit.

§ 69 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und gilt bis zum Beschluss einer neuen oder geänderten Geschäftsordnung.